

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Siebenter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1882.

II.

Dritter Bericht

über die zur Herausgabe

der

ältern deutschen Stadtrechte

unternommenen Vorarbeiten.

Von

F. Frensdorff.

Der mir in diesem Jahre obliegende Bericht lässt sich erheblich kürzer fassen, als die beiden frühern, nach dem Besuch der belgischen und holländischen Archive erstatteten¹⁾; denn für die Herbstreise des J. 1880 konnte ich nur eine kurze, vierzehntägige Zeit zur Verfügung stellen, die zum Besuch von nicht mehr als zwei Archiven ausreichte.

An die zuletzt behandelten niederländischen Städte schlossen sich naturgemäss die niederrheinischen an. Die schon häufiger gemachte Bemerkung, dass zwischen Niederrhein und Nederland kein Unterschied walte, bewährte sich auch für das Gebiet der Stadtrechte.

Mein nächstes Absehen musste sich auf das Staatsarchiv zu Düsseldorf richten. Nachdem Se. Excellenz der Oberpräsident der Rheinprovinz seine Erlaubnis zur Benutzung erteilt hatte, begab ich mich am 27. September 1880 von Hannover nach Düsseldorf und verweilte dort bis zum 5. October. Die Arbeit im Archive wurde mir in der zuvorkommendsten Weise durch den Vorstand desselben, Herrn Geh. Archivrath Dr. Harless erleichtert, indem er mich auf alles aufmerksam machte, was die ihm anvertrauten Schätze für meine Zwecke enthielten. Eine solche Unterstützung war um so willkommener, als oft genug die zur Verfügung stehenden litterarischen Hilfsmittel keinen Anhalt zu Anfragen oder Nachforschungen darboten. In den deutschen Archiven, für die ja sehr selten Verzeichnisse nach Art der belgischen und holländischen Inventaires veröffentlicht sind, ist eine solche persönliche Beihülfe der Leiter und Beamten unentbehrlich und wird, wenn mit soviel Freundlichkeit wie in Düsseldorf gewährt, um so grösseren Dankes gewiss sein.

Stehen die deutschen Archive hinter denen der Nachbarländer durch den Mangel publicierter Repertorien zurück, so übertreffen sie dieselben durch ihre Urkundenbücher. Unter der grossen Zahl, welche in den letzten Jahrzehnten veröffentlicht sind, nimmt das von Lacomblet herausgegebene Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins in vier Bänden (Düsseldorf 1840—1858), welche die Zeit von 779 bis

1) N. Archiv 4, S. 43 ff.; 5, S. 31 ff.

1609, dem Erlöschen des Jülich-Clevischen Mannsstammes, begreifen¹⁾, vermöge seines reichen Inhalts wie der Correctheit seiner Texte einen der ersten Plätze ein. Lacomblet hat ein langes und arbeitreiches Leben dieser Aufgabe gewidmet, sie glücklich zu Ende geführt und in dem Aufblühen der historischen Studien, die sich mit Vorliebe den niederrheinischen Gebieten, diesen Stätten alter und neuer Cultur, zuwandten, noch selbst die Früchte seiner angestregten Thätigkeit sich entfalten sehen. Aber sein Verdienst ist noch ein anderes. Er selbst hat das Archiv zusammengebracht und geordnet, das ihm die Vorlagen für sein Urkundenbuch darbot. Es ist hier nicht der Ort, auf eine Geschichte des königlichen Staatsarchivs oder, wie es früher hiess, des Provinzialarchivs zu Düsseldorf einzugehen. Es genügt auf die Abhandlung zu verweisen, welche der Nachfolger Lacomblets, Harless, über den Entwicklungsgang des Königlichen Provinzialarchivs zu Düsseldorf in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 3 (Bonn 1866), S. 301—326 veröffentlicht hat. Er nennt Lacomblet den Retter und Bildner des Archivinstituts. Hatten die politischen Umwälzungen zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts vielleicht in keinem Theile Deutschlands so wechselnd gewirkt wie am Niederrhein, so sind davon auch ganz besonders die Archive betroffen worden. 'Licht und Ordnung in das bisherige Chaos zu bringen, die Lücken zu erkennen und soviel wie möglich durch das hin und wieder Zerstreute zu ergänzen, war wahrlich keine kleine Aufgabe. Glücklicher Weise fand sich im rechten Augenblicke der Mann, der vor allen zu ihrer Lösung berufen war.' 1819 trat Theodor Joseph Lacomblet, 1789 zu Düsseldorf geboren, nach Beendigung seiner juristischen Studien als Secretair bei der grossherzoglich Bergischen Hofbibliothek angestellt, als Assistent beim Archive ein, dem schon sein älterer Bruder August Lacomblet als Archiv-Actuar angehört hatte²⁾. 1821 wurde Th. J. Lacomblet zum Archivar ernannt und hat dann bis zu seinem Tode (1866, März 18.) an der Spitze des Instituts gestanden. Als erste Frucht seiner historischen, dem Archive zugewandten Studien und zugleich als Vorläufer des Urkundenbuchs erschien 1831 das erste Heft des Archivs für die Geschichte des Niederrheins. Nachdem der erste Band im nächsten Jahre seinen Abschluss gefunden, trat eine lange durch das Erscheinen des Urkundenbuchs herbeigeführte Unterbrechung ein. Erst 1854 wurde das Archiv wieder aufgenommen und kurz vor Lacomblets Tode bis zum Schluss des

1) Am Schlusse von Band 4 findet sich ein Nachtrag von 80 Urkunden aus den J. 793—1391. 2) Ausser dem schon cit. Aufsätze von Harless ist zu vergl.: Th. J. Lacomblet, ein Nachruf von Prof. Deycks zu Münster im Arch. f. d. Gesch. des Niederrheins 6 (Cöln 1868), S. 1—8.

fünften Bandes geführt. Der Inhalt der Zeitschrift rührt fast ganz vom Herausgeber her; für unsern Zusammenhang ist eine Arbeit desselben von besonderer Wichtigkeit, die sich durch den dritten bis fünften Band zieht und unter der Ueberschrift Düsseldorf eine auf Urkunden gestützte Uebersicht über die territoriale und locale Geschichte des Niederrheins giebt. Im Uebrigen kommen die im Archiv mitgetheilten Urkunden mehr der Geschichte der kirchlichen oder der ländlichen Verhältnisse — in letzterer Beziehung sei an die reiche Sammlung von Weisthümern erinnert — zu Gute als der der städtischen. Dagegen bildet das Lacombletsche Urkundenbuch für die Geschichte der Städte eine wahre Fundgrube.

Die Quellen, aus denen Lacomblet schöpfte, waren neben dem Düsseldorfer Staatsarchive Kirchen- und Stadtarchive der Provinz, und sein Werk musste für die Sammlung der Stadtrechte am Niederrhein, die Thätigkeit in den Archiven dieses Gebietes die Grundlage bilden. Die Nachforschungen ergaben, dass in den mehr als zwanzig Jahren, die seit dem Abschluss des Lacombletschen Urkundenbuches verflossen sind, eine nicht unerhebliche Vermehrung der stadtrechtlichen Urkunden eingetreten ist oder die Qualität der benutzbaren Ueberlieferung sich gebessert hat.

Die erstere Erscheinung ist besonders dem löblichen Entschlusse des Magistrats der Stadt Wesel zu danken, seine Urkunden und Handschriften dem Staatsarchiv zu Düsseldorf unter Vorbehalt seines Eigenthumsrechts zu übergeben. Löblich wird man solchen Entschluss nicht bloß im Interesse kleinerer Städte, deren Diplome auf solchem Wege viel sicherer aufbewahrt werden, sondern auch der Forschung nennen dürfen, wenn man sich vergegenwärtigt, durch welche Zufälligkeiten und Hemmnisse die Benutzung von Archivalien an kleineren Orten erschwert ist, während die grossen staatlichen Archive mit ihrem geregelten Geschäftsgang, ihren festgesetzten öffentlichen Stunden, ihren Bibliotheken und sonstigen Hilfsmitteln allen jenen unnützen zeitraubenden Erschwerungen der Arbeiten zu begegnen wissen. Die Stadt Wesel hat keine älteren Urkunden als aus dem 13. Jahrhundert. Lacomblet theilt in seinem zweiten Bande drei mit, die für die Sammlung der Stadtrechte in Betracht kommen: das Privileg Dietrich V. von Cleve von 1241, das seines Enkels, Dietrich VII, von 1277 und eine kurze Urkunde des Dietrich Luf, Grafen von Saarbrücken von 1255 (n. 258 und 421). Die inhaltlich reichste von ihnen, die von 1277, das privilegium majus, wie es die gewöhnlich mit diesem ihre Reihe beginnenden Weseler Copialbücher nennen¹⁾, druckt Lacomblet bloß in der Form ab, dass

1) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 3) S. 259.

er in der Anmerkung zu n. 258 die Zusätze verzeichnet, welche die Urkunde von 1277 gegenüber ihrer Vorlage, dem Privileg von 1241, darbietet. Damit wird aber nicht das volle Bild der jüngeren Urkunde dem Leser vorgelegt, mancherlei kleine Abweichungen derselben von der frühern gehen verloren¹⁾. Auch scheint Lacomblet nicht für diese wie für die von 1241 das Original benutzt zu haben. Jetzt finden sich beide im Düsseldorfer Staatsarchiv: die ältere besser erhalten als die jüngere, die weil vollständiger vermuthlich mehr gebraucht wurde als jene, wie denn auch die Copialbücher über der jüngern die ältere ganz vergessen. Das Privileg von 1241 gewährt ein sehr mannigfaches Interesse: hervorgehoben sei die Beziehung zu Dortmund, dessen domus burgensium als Oberhof für Wesel anerkannt wird: die älteste gesetzliche Anerkennung dieses Oberhofs überhaupt, dann der Umstand, dass der Weseler Urkunde offenbar das Privileg Otto I, Grafen von Geldern, für Zütphen von 1190²⁾ als Vorlage gedient hat.

Von Dietrich Luf, dem Sohne Dietrich V, erhielt die Stadt Wesel eine ganze Reihe von Privilegien, deren wenn auch nicht immer wohl erhaltene Originale das Staatsarchiv zu Düsseldorf bewahrt. Ausser dem bei Lacomblet n. 421 gedruckten von 1255 würden für unsere Sammlung in Anspruch zu nehmen sein: (1252) October 15 (in die beati Severini episcopi); 1258 Juni; 1272 Juni 12 (in die pentecostes); 1275 (1276) Januar 10 (9) (feria 5^a post epiphaniam Domini); 1277 (1278) Januar 22 (in crastino beate Agnetis). Aus den folgenden Jahrhunderten liegen zahlreiche, meistens inhaltlich sehr interessante Privilegien für Wesel vor. Was Lacomblet von diesen aufgenommen hat, ist meist, weil nach späteren Cartularien hergestellt, incorrect gedruckt oder der Vervollständigung bedürftig. Da diese stadtrechtlichen Documente nicht mehr in den Rahmen der von den Mon. Germ. beabsichtigten Ausgabe fallen, habe ich einige von ihnen, die eine Beziehung zu dem Oberhofe Dortmund darbieten, in meine jetzt erscheinende Ausgabe der Dortmunder Statuten und Urtheile aufgenommen.

Die Stadt Düsseldorf selbst ist verhältnismässig jung. Im J. 1288 befreite Graf Adolf VII. von Berg die villa Dusseldorp, erhob sie zur Stadt und ertheilte ihr die Rechte Ratingens, eines kleinen Ortes nordöstlich von Düsseldorf gelegen, der durch seine zum Theil noch erhaltene Befestigung zeigt, dass er einst eine grössere Bedeutung besessen. 1276 hatte ihn Graf Adolf von Berg zur Stadt erhoben und

1) Einen vollständigen Abdruck der Urkunde von 1277 hatte man bis jetzt in Wigand, Archiv f. d. Geschichte Westfalens 4 (1831) S. 407, aber nach einer Abschrift in einem Copialbuche des 16. Jahrhunderts. 2) N. Archiv 5, S. 44.

ihm ein ausführliches Privileg ertheilt, das noch im Stadtarchiv zu Ratingen erhalten und danach zweimal gedruckt ist: zuerst bei Lacomblet 2, n. 696, dann in einer neuern Monographie von Kessel, Geschichte der Stadt Ratingen (Cöln 1877)¹⁾. Bei dem Besuche Ratingens, den ich von Düsseldorf aus unternahm, liess sich leider diese Urkunde nicht auffinden, doch wurde mir ihre Uebersendung hierher in Aussicht gestellt. Nur eine kleine Urkunde von 1277 über die assise konnte ich einsehen. Die 1288 Düsseldorf ertheilte Urkunde hat sich nicht erhalten. Lacomblet benutzte für seine auszugsweise Mittheilung (2 n. 846) eine in den landständischen Acten enthaltene amtliche Abschrift, deren Alter er nicht angiebt; Kessel a. a. O. eine Copie des städtischen Archivs zu Ratingen. Auch von dieser ist mir die Mittheilung hierher versprochen.

Einen Hauptbestandtheil des Düsseldorfer Staatsarchivs bildet das ehemals erzbischöflich-cölnische. In Folge davon findet sich hier eine Anzahl stadtrechtlicher Zeugnisse cölnischer Städte. Für Cöln selbst wurde die Urkunde Konrads von Hochstaden verglichen, welche zur Ausführung des Schieds von 1258 eine Reihe besonders handelsrechtlicher Bestimmungen zusammenstellt: sie ist gedruckt bei Lacomblet 2 n. 469, Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln, 2 n. 396, Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch 1 n. 523.

Die Stadt Bonn besitzt Privilegien von 1243 und 1285. Die Originale sind verloren²⁾, und unsere Kenntniss beruht auf einem Privilegienbuch der Stadt Bonn im Düsseldorfer Staatsarchiv (B. 19). Die Pergamenthandschrift trägt die in späterer Zeit gemachte Aufschrift: *Milites scabini et populus civitatis Bonnenses* (Worte, die dem Privileg von 1243 entlehnt sind); *privilegiorum copiae de annis* (folgen die Jahreszahlen). Wenn Lacomblet S. VIII die Herstellung des Cartulars in das Ende des 15. Jahrh., nach 1463 verlegt, aus welchem Jahre die letzte abgeschriebene Urkunde stammt, so ist das nicht für das Ganze zutreffend. Die ersten Privilegien sind Ende des 14. Jahrh. beschrieben. Gedruckt sind die beiden Urkunden bei Lacomblet 2 n. 284 und n. 799. Für den letzten Abdruck hat er aber offenbar nicht das citierte Privilegienbuch, sondern eine gleichzeitige unbeglaubigte Abschrift auf Pergament des Düsseldorfer Staatsarchivs (A III Churcöln n. 300) benutzt.

Die kleine Urkunde für die Stadt Siegen von 1224 (Lacomblet 2 n. 120) ist in wohl erhaltenem Original in Düsseldorf vorhanden.

1) Die Bemerkung Kessels, Lacomblets Abdruck sei ungenau und fehlerhaft, scheint sehr ungerecht; denn die Vergleichung desselben mit Kessels eigenem Texte ergiebt einige kleine Verstösse Lacomblets und mehrere beträchtliche Fehler Kessels. 2) Lacomblet, UB. 2, S. VIII.

Die Stadt Lechenich (sw. von Cöln) hat am 15. Septbr. 1279 von Erzbischof Siegfried von Westerbürg eine sehr ausführliche Handfeste erhalten, die in Grimms Weisthümern 2, S. 732 aus Kindlingers Papieren, auch bei Gengler, Stadtrechte, S. 242 gedruckt ist. Als eine Ergänzung stellt sich dazu eine Urkunde desselben Ausstellers vom 21. Septbr. 1279, deren bisher ungedrucktes Original das Düsseldorfer Staatsarchiv bewahrt. Lacomblet hat weder diese noch die andere Lechenicher Urkunde, dagegen eine Handfeste desselben Erzbischofs für Brühl (2 n. 802), welche grösstentheils mit der für Lechenich identisch ist.

Wipperfürt (nö. von Cöln) erhielt 1222 von Erzbischof Engelbert I. und seinem Bruder, dem Grafen Adolf von Berg eine Befreiung von Abgaben, die Lacomblet 2 n. 107 nach Gelenius († 1656) mittheilt, während jetzt das Düsseldorfer Staatsarchiv das Original besitzt. Von der ausführlichen und interessanten Urkunde von Herzog Heinrich von Limburg über die Freiheiten von Wipperfürt a. 1282, welche bei Ledebur, Allg. Archiv f. d. Geschichtsk. des preuss. Staats 9, S. 275, gedruckt ist, hat sich in Düsseldorf keine Ueberlieferung erhalten.

Die Stadt Emmerich hat wie Wesel ihre Urkunden nach Düsseldorf abgegeben, ohne dass diese sich jedoch an Alter und Zahl mit jenen messen könnten. Emmerich ist 1233, Mai 31 durch den Grafen Otto II. von Zütphen und Geldern zur Stadt erhoben worden, nachdem wenige Tage früher, den 12. Mai, ein Vertrag zwischen dem Grafen und dem Capitel über die beiderseitigen Rechte in der Stadt geschlossen war. Die letztere Urkunde hat Lacomblet aus dem Original, wenn ich ihn recht verstehe, abgedruckt (2 n. 190). Bei Uebertragung der Emmericher Urkunden ist sie an das Düsseldorfer Staatsarchiv nicht abgeliefert und wahrscheinlich also nicht mehr vorhanden. Die zweite Urkunde, die eigentliche städtische Handfeste, schöpft Lacomblet 'aus einer alten und treuen Abschrift in einem Statutenbuch des Capitels zu Emmerich'. In Düsseldorf befindet sich statt dessen ein Privilegienbuch der Stadt Emmerich aus dem 15. Jahrhundert, das unter der Ueberschrift: *Sequuntur insignia privilegia ecclesie privilegiate sancti Martini Embriensis Trajectensis dioceseos* die gedachte Vertragsurkunde bringt. Die städtische Handfeste dagegen ist in einem Transsumt von 1449, Juni 28 mit dem Siegel der Stadt Rees vorhanden.

Cleve hat 1242 vom Grafen Dietrich V. ein Privileg erhalten, das Lacomblet 2 n. 245 'aus einer alten Abschrift in den Acten, die Privilegien von Cleve betreffend' mitgetheilt hat. Es hat sich bisher keine andere Quelle dafür auftreiben lassen, als ein Privilegienbuch der Stadt Cleve (A 76), eine

Pergamenthandschrift, der ein Papierblatt mit jener Urkunde von 1242 vorgeheftet ist.

An das Privileg für Cleve lehnt sich eine 1273, Aug. 2 von Graf Dietrich VI. für Dinslaken (sw. von Wesel) ertheilte Handfeste an, die, soviel ich sehe, bisher unbekannt geblieben ist. Das Düsseldorfer Staatsarchiv besitzt dieselbe wenn auch nicht im Original, so doch in einem 1434 von zwei Cölner Notaren angefertigten Transsumt.

Am 5. October reiste ich nach Cöln und arbeitete im Stadtarchiv bis zum Ende der Woche. Die Verdienste des im vorigen Sommer verstorbenen Stadtarchivars von Cöln, Dr. Leonard Ennen, um die Veröffentlichung der urkundlichen Schätze des ihm unterstellten Archivs sind zu bekannt, als dass sie hier der weiteren An- und Ausführung bedürften. Sein Werk, die in 6 Bänden erschienenen 'Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln', bot den natürlichen Anhalt für meine Nachforschungen und Arbeiten. Die aufopfernde Gefälligkeit des neuen Cölner Stadtarchivars, Herrn Dr. Höhlbaum, machte es mir möglich, in wenig Tagen eine grosse Zahl von Urkunden durchzugehen. Die Einrichtungen des Cölner Archivs, wonach z. B. die Kaiserurkunden ausserhalb des eigentlichen Archivlocals in dem gegenüberliegenden Thurme neben dem Rathhause aufbewahrt werden, der Mangel an Ordnung, in welchem Dr. Ennen das Archiv hinterlassen hat, erschwerten zwar die Auffindung einzelner in den Quellen abgedruckter Documente; aber nachdem ihre Stelle entdeckt worden ist, hat Herr Dr. Höhlbaum mit Erlaubnis des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Herm. Becker die Uebersendung dieser Urkunden an die hiesige Bibliothek zur Benutzung für meine Zwecke theils bereits bewirkt, theils weiter in Aussicht gestellt. Während der in Cöln zugebrachten fünf Tage richtete ich mein Augenmerk insbesondere auf die königlichen und kaiserlichen Privilegien, sowie die erzbischöflichen Urkunden stadtrechtlichen Inhalts bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Am meisten Zeit nahm die Durchsicht des grossen Schieds von 1258 in Anspruch, von dem sich zur Zeit meines Aufenthalts nur die eine der beiden Ausfertigungen auffinden liess.